



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 26. August 1987

Fuss- und Veloweg entlang der Wiesentalbahn, Abschnitt Mühle-  
stiegstrasse/Gerstenweg bis Röchligweg/Bluttrainweg, Fest-  
setzung neuer Bau- und Strassenlinien; Plangenehmigungsbeschluss

- ://: 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-  
gesetzes werden die Baulinienpläne Nr. 10055,  
Nr. 10056 sowie Nr. 10057 der Gemeinde Riehen  
für die endgültigen Bau- und Strassenlinien  
der Mühlestiegstrasse, des Esterliweges, des  
Röchligweges und der Schäferstrasse genehmigt.  
Die in den Plänen gelb punktierten Linien wer-  
den aufgehoben.
  
- 2. Die Mühlestiegstrasse, zwischen Gerstenweg und  
Kilchgrundstrasse, ist wie bisher eine Haupt-  
strasse<sup>1)</sup>; sie ist linksseitig zum Anbau bestimmt.  
Der Esterliweg, zwischen der Strasse "Im Esterli"  
bis Anfang von Parzelle D 870<sup>3</sup>, ist ebenfalls  
wie bisher eine links anbaubare Hauptstrasse<sup>1)</sup>  
und der innerhalb der Strassenlinien verlaufende  
Fuss- und Veloweg des Esterliweges, zwischen Par-  
zelle D 870<sup>3</sup> und Rainallee, ist eine nicht anbau-  
bare Hauptstrasse<sup>1)</sup>. Der Röchligweg, im Abschnitt  
Rainallee bis Wasserstelzenweg und zwischen Kehr-  
platz auf Parzelle D 2005<sup>3</sup> und Bluttrainweg, ist

wie bisher eine links anbaubare Hauptstrasse<sup>1)</sup>.  
 Der innerhalb der Strassenlinien verlaufende Fuss-  
 und Veloweg des Rüchligweges, Abschnitt Wasserstel-  
 zenweg bis Kehrlplatz auf Parzelle D 2005<sup>3</sup>, ist eine  
 nicht anbaubare Hauptstrasse<sup>1)</sup>.

3. Die südlichen Vorgärten an der Mühlestiegstrasse,  
 am Esterliweg und am Rüchligweg sind wie bisher  
 nicht zur Verbreiterung der Strassen bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu  
 publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigen-  
 tümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



#### Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustel-  
 lung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen  
 Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen,  
 welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Anga-  
 be der Beweismittel zu enthalten hat. Die Pläne Nr. 10055, Nr. 10056  
 und Nr. 10057 können bei der Gemeindeverwaltung, 2. Stock (vor  
 Büro 214), eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von  
 10.00 - 11.30 Uhr).

<sup>1)</sup> Hauptstrasse im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf  
 die Verkehrsbedeutung